

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

Kelsterbach, 26.03.2019

**Ergänzungsantrag der Wählerinitiative Kelsterbach zu Vorgang 82/2019,
Neue Stadtmitte; Bericht Verkehrszählung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Sicherheit der Fußgänger / Radfahrer werden folgende Maßnahmen zusätzlich ergriffen:

1. Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zeichen 293, StVO und Hinweis Zeichen 350 StVO) in der Martin-Luther-Straße an der Kreuzung Mörfelder Straße (Punkt 1 in der beigefügten Abbildung)
2. Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Mörfelder Straße (Punkt 2)
3. Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Alten Mörfelder Straße an der Kreuzung (Punkt 3)
4. Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Alten Mörfelder Straße (Punkt 4)
5. Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Mörfelder Straße (Punkt 5)
6. Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Sandhügelstraße (Punkt 6)
7. Rückbau von zwei Parkplätzen vor dem Ems-Hochhaus, so dass beiderseits Raum für Gehwege ist. (Markierung x1 und x2)
8. An der Seite zur Einfahrt auf den Parkplatz werden die Fahrradständer unter Wegfall von Parkplätzen von der Straße weiter abgesetzt, damit ein Gehweg entsteht (Markierung x3)
9. Der nördliche Gehweg in der Sandhügelstraße wird verbreitert auf mindestens 2,50 m (Markierung x4)

Begründung:

Zu Fuß gehen ist die umweltfreundlichste, platzsparendste und gesündeste Form der Mobilität. Doch in den verkehrsplanerischen/-technischen Regelwerken die gleichberechtigte Behandlung des Fußverkehrs erst spät verankert worden. Noch immer wird der Fußverkehr zu sehr als Selbstverständlichkeit wahrgenommen, obwohl ausreichend dimensionierte Gehwege und Fußverkehrsanlagen erheblich zur Lebens- und Aufenthaltsqualität, zur Verminderung von Lärm- und Schadstoffemissionen, zum Klimaschutz und zur Sicherheit beitragen. Dies betrifft in besonderem Maße schutzbedürftige VerkehrsteilnehmerInnen.

Die „Neue Mitte“ ist der von Fußgängerinnen und Fußgängern am häufigsten frequentierte Ort in Kelsterbach. Hier ist es besonders wichtig, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung kommt im Wesentlichen zu dem Schluss, dass "keine Maßnahmen erforderlich" seien, bzw. sieht unter Berufung auf EFA 2002 und RSt 2006 "keine Notwendigkeit einer baulichen Maßnahme".

Auffällig ist, dass sich die Untersuchung ausschließlich auf die erhobenen Verkehrszahlen bezieht, aber weder die Bedeutung der Querungsstelle für den Fußgängerverkehr noch die städtebaulichen Randbedingungen gemäß EFA 2002 heranzieht. Die Verkehrszahlen sind also nur einer von drei zu berücksichtigenden Aspekten.

Zu dem Termin der Verkehrszählung am Dienstag, den 12.06.2018 ist anzumerken, dass dies ein außergewöhnlich verregneten, kühler Sommertag war. Es ist unverständlich, warum nicht verschiedene Wochentage unter verschiedenen Bedingungen in Betracht gezogen wurden (siehe Verkehrszählung Kirschenallee).

Lediglich an Knotenpunkt Z1 sieht die Untersuchung die Notwendigkeit einer baulichen Maßnahme und schreibt hierzu: "Als Maßnahme ist in diesem Bereich eine Aufpflasterung als Mischfläche ohne Vorrang hergestellt worden."

Aufpflasterungen als Gestaltungselemente zur Verkehrsberuhigung werden in den Regelwerken als Plateau- oder Teilaufpflasterungen beschrieben. Diese haben eine überschaubare Länge und sind mit Rampen versehen (vgl. Grundlagen der Straßenverkehrstechnik und der Verkehrsplanung - Band 1 Straßenverkehrstechnik, sowie RSt, 6.2.1.1; EFA, 3.3.6.1, Bild 2). Der Sinn von Aufpflasterungen besteht darin, dass sie von Autofahrern deutlich wahrgenommen werden, weil sich Belag und Höhe der Fahrbahn ändern. Sie müssen fahrdynamisch und optisch wirksam sein.

Im Bereich der Mörfelder Straße hat diese bauliche Maßnahme in ihrer Wirkung auf die Autofahrerinnen und Autofahrer nur geringe Auswirkungen, sie ist nicht wirksam. An der Vorrang, bzw. Vorfahrtsregelung gem. §8 StVO verändert sich nichts.

In der vorgelegten Verkehrsuntersuchung werden die Einsatzbereiche von Überquerungsanlagen anhand Bild 77, RSt 2006 und Bild 6 EFA 2002 dargestellt. Es wird aber nicht erwähnt, dass sich diese auf Einsatzbereiche von Überquerungsanlagen auf der Strecke bezieht. Querungsanlagen an Knotenpunkten sind gesondert zu betrachten.

Dennoch lässt sich anhand der Darstellung in der Verkehrsuntersuchung am Knoten Z1 (Abbildung 3, Seite 14) als empfehlenswert ein Fußgängerüberweg mit baulicher Maßnahme ableiten.

Abgesehen von der eindimensionalen Betrachtung der Regelwerke EFA und RASt durch die Verkehrsuntersuchung und dem außer Acht lassen der städtebaulichen Randbedingungen, sind gemäß R-FGÜ 2001 Fußgängerüberwege auch bei geringeren Verkehrszahlen möglich. Die Möglichkeit der Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist gemäß R-FGÜ 2001 an allen Zählpunkten gegeben.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften verschiedener Fußgängergruppen (beispielsweise Kinder, Senioren, mobilitätsbehinderte Personen) sowie der Lage zu fußgängersensiblen Einrichtungen in der Neuen Mitte ist die Einrichtung von Querungsmöglichkeiten mit Vorrang absolut angemessen.

Die beantragten Fußgängerüberwege orientieren sich an den Querungspunkten, die bereits auf und um den Sandhügelplatz als taktiles Leitsystem eingelassen sind.

Gemäß VwV-StVO zu § 26 müssen Fußgängerüberwege „ausreichend“ voneinander entfernt sein. Das gilt nicht an Kreuzungen oder Einmündungen (VwV-StVO zu § 26, 4.4). Die ausreichende Entfernung ist zwischen den beiden Punkten 2 und 5 gegeben.

Die WIK bemängelt im Übrigen das Verhalten des Magistrats zu unserem Antrag vom 21.01.2019 nach Veröffentlichung der Verkehrszählungen. Die nun vorgelegte Untersuchung datiert vom 12.11.2018, lag also dem Magistrat bereits 2 ½ Monate vor unserem Antrag vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha

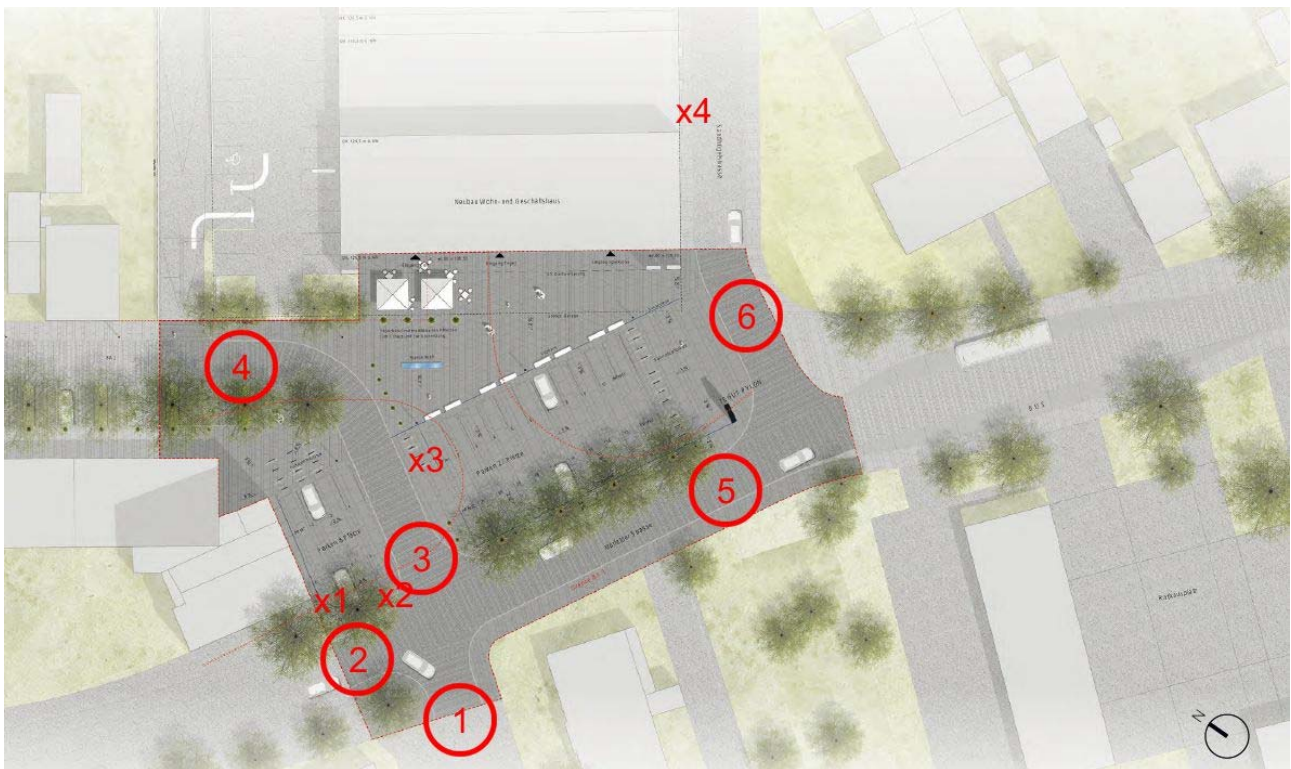


Abbildung zum Änderungsantrag der WIK Neue Stadtmitte